

# Satzung des Segeberger Kunstvereins E.v.

segeberger

KUNSTVEREIN

Fassung vom 14. Juli 2010

## §01 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Segeberger Kunstverein“. Er soll in das Vereinsregister aufgenommen werden. Sitz ist in Bad Seeberg.

## §02 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung zeitgenössischer bildender Kunst, sowohl Malerei, Grafik, Skulptur, Architektur und Fotografie, als auch neuere experimentelle Kunstformen, wie sie im Verzeichnis der besonders förderungswürdigen Zwecke im Sinne des § 10 b Abs.1, Abschnitt A 3a und b des Einkommensteuergesetzes anerkannt sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) die Durchführung und Organisation von Kunstveranstaltungen,
- b) Pflege und Erhaltung von Kunstsammlungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §03 Vermögen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein beschafft sich die nötigen Mittel für seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Eintrittsgelder und - wenn möglich - durch öffentliche Fördermittel. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Seeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §04 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nach Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags werden
  - a) natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
  - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder bei Einspruch die Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Tod c) Ausschluss
4. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

## §05 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## §06 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichts
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Festsetzung des Jahresbeitrags
  - f) Satzungsänderungen
  - g) bei Einspruch Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
  - h) die Festsetzung der Geschäftsordnung
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Anträge auf Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen, wenn sie nicht vom Vorstand gestellt werden, von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterschrieben werden.
5. Es findet im Geschäftsjahr eine Mitgliederversammlung statt. Die Versammlung ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durchzuführen. In ihr hat der Vorstand den Jahresbericht vorzulegen.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und aufzubewahren, die von dem die Sitzung Leitenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## §07 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich
  - a) dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
  - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
  - e) einem weiteren Vorstandsmitglied
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er legt der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung vor.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
5. Der Vorstand leitet die Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Ferner sind Vorstandssitzungen auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Es besteht Protokoll- und Aufbewahrungspflicht.

## §08 Fachausschüsse

Der Vorstand bildet projektbezogene Fachausschüsse (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Jury, usw.) grundsätzlich aus Mitgliedern des Vereins. Er kann aber auch Nichtmitglieder in einen Fachausschuss berufen, wenn er das für zweckmäßig hält.

## §09 Rechnungsprüfer:in

Es werden zwei Rechnungsprüfer:innen für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## §10 Haftung

Bei Rechnungsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

## §11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Uwe Wolf, 1.Vorsitzender  
Klaus Tippmann, 2.Vorsitzender  
Bärbel Poppe, Schriftführerin  
Sielke Cohrs, Schatzmeisterin  
Anneliese Pieschl, 5. Vorstandsmitglied

Antje Wilkening, Gründungsmitglied  
Karsten Wilkening, Gründungsmitglied

Bad Seeberg, den 14. Juli 2010